



Herrn Dr.

Georg KATHREIN

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

**Entwurf für ein Bundesgesetz zur Änderung des Familienrechts
(Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 – FamRÄG 2008); Stellungnahme**

AZ: BMJ-B4.000/0017-I 1/2008

Linz, den 20.06.2008

Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein, sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den uns mit Schreiben vom 13.05.2008 übermittelten Entwurf für ein **Bundesgesetz zur Änderung des Familienrechts (Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 – FamRÄG 2008)**, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und verschiedene andere Bundesgesetze geändert werden sollen, erlauben wir uns dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen

Die HOSI Linz begrüßt grundsätzlich die Intention des vorgelegten Entwurfs zur Änderung des Familienrechts, im Hinblick auf gesellschaftliche Veränderungen die Form des familiären und partnerschaftlichen Zusammenlebens im Kontext mit dem Sozialrecht weiterzuentwickeln. Insbesondere die Ziele der Förderung der familiären Solidarität unter besonderer Berücksichtigung von Lebensgemeinschaften und Patchwork-Beziehungen, der Hebung der Frauenerwerbsquote, der Armutsbekämpfung, der Verbesserung der Altersabsicherung und der Beseitigung von Diskriminierungen sind sicher richtige Schritte hin zu einem modernen Familienrecht; dennoch gibt dieser Entwurf auch Anlass zu nicht unerheblicher Kritik.

Richtig erkennt das Bundesministerium für Justiz in der Vorbemerkung zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen, dass in den österreichischen Familien viele Kinder heute in neuen Familienformen leben. Unter anderem heißt es dort: „So gibt es derzeit annähernd 309.000 Lebensgemeinschaften (Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus 2007). Was die Kinder betrifft, so gibt es in Österreich 681.100 Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren, 119.100 Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren und 151.100 allein erziehende Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren (Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus 2007).“

Die Anzahl der Patchworkfamilien, also der Familien, in denen Kinder unter 18 Jahren aus einer anderen Beziehung vorhanden sind, wird mit näherungsweise 75.900 (Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus 2007) beziffert. Diese Zahlen zeigen die Vielfalt der tatsächlich gelebten Familienformen in Österreich sehr deutlich. Da die österreichische Rechtsordnung vorzüglich das klassische Familienbild von verheirateten Eltern und ihren Kindern vor Augen hat, ergeben sich strukturelle Benachteiligungen für andere Familienformen, insbesondere für Menschen, die in „Patchworkfamilien“ leben, aber auch für LebensgefährtlInnen. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt daher unter anderem darauf ab, unter Beachtung der weiten Akzeptanz der Familienform „Ehe“ verstärkt auf die Lebensbedingungen jener Menschen Bedacht zu nehmen, die in neueren Lebensformen, besonders in Patchworkfamilien und Lebensgemeinschaften, leben.“

Nicht nur, dass bereits hier nur von Ehepaaren, Lebensgemeinschaften und LebensgefährtlInnen gesprochen wird und die neu einzuführen beabsichtigte LebenspartnerInnenschaft (siehe dazu auch Entwurf für ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) bzw. unsere nachfolgenden Ausführungen unter Punkt 2 auf Seite 3) dabei unberücksichtigt bleibt, ignoriert der vorliegende Entwurf die Tatsache, dass schon derzeit in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften **Kinder im gemeinsamen Haushalt**, meist aus voran gegangenen heterosexuellen Beziehungen, wesentlich häufiger leben, als gemeinhin angenommen wird.

So geht der deutsche Mikrozensus 2004 auf Grundlage der Frage zur PartnerInnenschaft bei Selbstdeklaration von rund 56.000 gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften als unterste Grenze aus. Bei 13 % dieser Paare wuchsen ledige Kinder auf. Insgesamt zogen diese gleichgeschlechtlichen Paare 11.500 Kinder groß, darunter 9.500 Kinder unter 18 Jahren (Quelle: Statistisches Bundesamt, Leben und arbeiten in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2004)

Näher untersucht wurden die Daten des deutschen Mikrozensus 2000, der als unterste Grenze von 47.000 gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften ausging: In jeder achten dieser Lebensgemeinschaft lebten Kinder, in jeder zehnten minderjährige Kinder. In der überwiegenden Zahl der Fälle stammten diese Kinder aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen. Ca. 86 % dieser Kinder waren das leibliche Kind eines der beiden PartnerInnen. Etwa 60 % dieser Kinder wuchsen mit ihrer Mutter in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft auf (Quelle: Bernd Eggen, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. 3. Teil: Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl 2/2000).

Die tatsächlichen Zahlen dürften jedoch wesentlich höher liegen, sind doch bei dieser Untersuchung jene Kinder unberücksichtigt geblieben, deren Eltern sich dem Interviewer gegenüber nicht als gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft zu erkennen gegeben haben. Zudem fehlen auch jene Kinder, die mit ihrer homosexuellen Mutter oder ihrem homosexuellen Vater allein wohnen, also die Kinder von Alleinerziehenden.

Die Zahlen in anderen Ländern der Europäischen Union schauen ähnlich aus. So ergab die niederländische Haushaltsstatistik, dass sich mit 01.01.2005 bei den rund 53.000 gleichgeschlechtlichen

Paaren bei 9 % der Paare zumindest ein Kind im gemeinsamen Haushalt befand, genauer bei 18 % der weiblichen Paare und bei 1% der männlichen Paare (Quelle: Statistics Netherlands). Laut finnischer Familienstatistik lebte Ende 2006 bei 127 von 948 Paaren in Eingetragener PartnerInnenschaft zumindest ein Kind im gemeinsamen Haushalt, das ist ein Anteil von 13,4 % (Quelle: Tilastokeskus/ Statistikcentralen/ Statistics Finland).

In Dänemark, das eine Registrierte PartnerInnenschaft für Lesben und Schwule bereits vor zwanzig Jahren einführte, lebte am 01.01.2008 bei 601 von 3.294 Paaren in dieser Registrierten PartnerInnenschaft zumindest ein Kind im gemeinsamen Haushalt, das ist ein Anteil von 18,2 % (Quelle: StatBank Denmark).

Davon auszugehen, dass sich die statistische Situation in Österreich nicht wesentlich anders darstellt als in anderen Ländern der Europäischen Union, erscheint daher zulässig. Dennoch trägt der Entwurf zum Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 diesem Faktum genauso wenig Rechnung wie der ebenfalls derzeit in parlamentarischer Behandlung befindliche Entwurf zur Regelung von gleichgeschlechtlichen LebenspartnerInnenschaften.

Die HOSI Linz erneuert an dieser Stelle die bereits in der Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) erhobene Forderung, vom **Verwehren jeglicher Adoptionsmöglichkeit**, nämlich insbesondere der Möglichkeit, das (leibliche) Kind der gleichgeschlechtlichen Partnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Partners zu adoptieren, Abstand zu nehmen. Diese Diskriminierung geht nicht nur an der Lebensrealität vorbei, sondern es werden dadurch auch gerade den Kindern wesentliche Unterhalts- und Erbrechte vorenthalten. Darüber hinaus gibt es zu dieser Frage genügend wissenschaftlich anerkannte Studien, die gleichgeschlechtlichen Paaren jedenfalls bescheinigen, mindestens genauso gute Eltern zu sein wie verschiedengeschlechtliche Paare.

Hier wäre jedenfalls hinsichtlich möglicher **im Ausland durchgeführter Adoptionen** durch gleichgeschlechtliche Paare bei der Neufassung der §§ 90ff AußStrG auf deren rechtliche Anerkennung in Österreich Rücksicht zu nehmen.

Zwar soll das meist noch in der Stammfassung des ABGB aus 1811 bestehende **Ehegüterrecht** durchforstet und modernisiert und sollen zeitlich überholte, insbesondere auch diskriminierende, Rechtsinstitute beseitigt werden, jedoch ist dennoch zu bedauern, dass die ebenfalls seit 1811 unverändert in Kraft befindliche **Definition der Ehe** selbst nicht reformiert wird, die ein gesellschaftspolitischer Anachronismus ist, der, wie ja auch die ständig steigenden Scheidungszahlen zeigen, nicht mehr der Lebensrealität der Menschen entspricht. Aus Sicht der HOSI Linz wäre jedenfalls der § 44 ABGB dahingehend zu ändern, dass die Wortfolge „Kinder zu zeugen, sie zu erziehen“ ersatzlos gestrichen wird.

2. Zum Problem mit den einzuführenden LebenspartnerInnenschaften

In dem vom Bundesministerium für Justiz am 24.04.2008 zur Begutachtung vorgelegten Entwurf für ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) wird in den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil unter anderem ausgeführt: *„Erwähnt sei, dass im Rahmen eines weiteren Teiles des Legislativprojektes auch die Änderung verschiedener eherechtlicher Regelungen zur Diskussion gestellt werden wird. Die notwendigen Harmonisierungen werden im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden.“*

Der nun mit Schreiben vom 13.05.2008 vom Bundesministerium für Justiz vorgelegte Entwurf eines Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 (FamRÄG 2008) hat nicht nur zum Großteil die **Änderung derselben Gesetze** wie der Entwurf des Lebenspartnerschaftsgesetz zum Inhalt, sondern sogar **derselben Paragraphen**, wobei jedoch diese Änderungen auch noch unterschiedlich sind (z.B. §§ 1263, 1264 ABGB; die Änderungen des Urheberrechtsgesetzes; § 321 Abs.1 der Zivilprozessordnung; § 12 Abs. 1 des Mietrechtsgesetzes; § 15 Abs. 3 des Privatstiftungsgesetzes; § 117 Abs. 5 des Strafgesetzbuches; § 282 Abs. 1 Satz 1, § 465 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung).

Beispielsweise wird in Artikel XI des Entwurfes eines Lebenspartnerschaftsgesetzes § 321 Abs. 1 Z.1 der Zivilprozessordnung dahingehend geändert, dass das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen (u.a. wie dem Ehegatten) auch dem Lebenspartner zukommt. Nicht angepasst werden soll jedoch § 321 Abs. 2 ZPO, welcher das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen auf solche Fälle erstreckt, in denen das eheliche Verhältnis, welches die Angehörigeneigenschaft begründete, nicht mehr besteht. Hingegen sieht Artikel VIII des Entwurfes des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 vor, dass dieses Aussageverweigerungsrecht auf den Lebensgefährten sowie dessen Verwandten in gerader Linie ausgedehnt werden soll. Ebenso soll auch § 321 Abs. 2 ZPO dahingehend ausgeweitet werden, dass dieses Aussageverweigerungsrecht allen in § 321 Abs.1 Z. 1 und 2 ZPO genannten Personen zustehen soll, wenn das Naheverhältnis zum Zeugen nicht mehr besteht.

Ein besonders krasses Beispiel ist die Tatsache, dass im Entwurf des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Artikel XXXV für § 117 Abs. 5 des Strafgesetzbuches (Berechtigung zur Anklage bezüglich bestimmter mit Strafe bedrohter Handlungen gegen die Ehre einer verstorbenen oder verschollenen Person) eine Gleichstellung der LebenspartnerInnen mit EhegattInnen und bestimmten Verwandten vorgesehen ist. Nach Artikel XII des Entwurfes des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 soll dagegen § 117 Abs. 5 StGB aufgehoben werden (was wir grundsätzlich auch begrüßen).

Im Ergebnis ist unklar, in welchem Verhältnis die einzelnen Entwürfe zueinander stehen sollen – auch die Erläuterungen geben darüber keine Auskunft. Hier tritt genau jener Fall auf, vor dem wir bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Stellungnahme vom 22.05.2008) gewarnt haben:

„Weiters sehen wir die Gefahr, dass durch ein solches Sondergesetz LebenspartnerInnenschaft und Ehe bei künftigen Gesetzesänderungen noch weiter auseinander driften. Wenn schon getrennte

Rechtsinstitute geschaffen werden, dann muss nach unserem Dafürhalten sichergestellt werden, dass nicht passieren kann, dass die LebenspartnerInnenschaft bei künftigen Eherechtsreformen übergangen wird. Es muss gewährleistet sein, dass nicht gleichgeschlechtliche Paare, weil das Ehe- nicht aber das PartnerInnenschaftsrecht entsprechend novelliert wird, auf einem ohnehin schon veralteten Recht sitzen bleiben, das dann nicht einmal mehr für heterosexuelle Paare gilt.“

Dass dieses Problem bereits auftritt, bevor das Begutachtungsverfahren für das Lebenspartnerschaftsgesetz überhaupt abgeschlossen ist, ist selbst von uns nicht erwartet worden und erweckt den Anschein, dass noch nicht einmal im Bundesministerium für Justiz eine einheitliche Meinung zu und ein koordiniertes Vorgehen bei Gesetzesentwürfen besteht. Seitens der HOSI Linz wird daher gefordert, dass durch das Bundesministeriums für Justiz zunächst beide Entwürfe inhaltlich abgeglichen und dann erneut zur Begutachtung vorgelegt werden.

Selbst dort, wo sich die beiden Gesetzesentwürfe nicht widersprechen, wird im vorliegenden Entwurf des Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 nur von Ehepaaren, Lebensgemeinschaften und LebensgefährtenInnen u.s.w. gesprochen, LebenspartnerInnen, die durch das Lebenspartnerschaftsgesetz ja neu eingeführt werden sollen, bleiben generell unberücksichtigt.

Folglich erneuern wir an dieser Stelle unsere Forderung nach einer Generalklausel im Lebenspartnerschaftsgesetz. Wie das Beispiel des vorliegenden Entwurfs für ein Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 anschaulich zeigt, führt ein Verzicht auf eine Generalklausel, nach der LebenspartnerInnen-schaften die gleichen Rechtswirkungen erzeugen wie die Ehe, nur dazu, dass durch den Gesetzgeber jedenfalls nicht gewährleistet werden kann, dass durch entsprechende einzelgesetzliche Regelungen angesichts der Fülle der davon betroffenen Rechtsmaterien (in der interministeriellen Arbeitsgruppe wurde durch die verschiedenen Ressorts eine noch immer unvollständige Liste von bereits über 500 anpassungsbedürftigen Gesetzesbestimmungen vorgelegt) eine wirklich umfassende Gleichstellung erfolgt.

3. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

3.1. Obsorge

Abgesehen von der in Punkt 2. kritisierten fehlenden Berücksichtigung der LebenspartnerInnen (wir werden dieses Fehlen in der Folge bei einzelnen Bestimmungen nicht immer eigens anführen, was diese aber nicht von der in Punkt 2 geäußerten Kritik ausnimmt), begrüßen wir den in § 90 Abs 3 ABGB geäußerten Vorschlag, dass die PartnerInnen in der Ausübung der Obsorge für die Kinder der/des anderen ein Vertretungsrecht haben sollen, wenn die Umstände es erfordern.

Dies entspricht der heutigen Lebensrealität der Kinder wie der PartnerInnen und bedeutet aus unserer Sicht auch keine Verdrängung des leiblichen Elternteils des Kindes, der nicht mehr mit dem Kind zusammenlebt. Allerdings ist die Formulierung des Abstellens auf die Umstände derart vage, dass etwa bei Rechtsgeschäften oder der Vertretung in Erziehungsangelegenheiten nicht immer klar sein dürfte, ob

die Vertretung durch die/den PartnerIn zu Recht bestand oder nicht. Hier regen wir eine unzweideutige rechtliche Klarstellung im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen an.

3.2. Heiratspakete

Die Aufhebung der §§ 543, 669, 670, 671, 1218 und 1219 ABGB wird von uns im Sinne einer zeitgemäßerer Ausgestaltung des Eherechtes ebenso ausdrücklich begrüßt wie die Änderungen in den §§ 1220ff. Gleichfalls findet die ersatzlose Aufhebung der **Morgengabe**, der **Widerlage**, des **Witwengehalts**, der **Fruchtnießung auf den Todesfall**, der **Einkindschaft** und der **Vermögensabsonderung** unsere Zustimmung.

Hinsichtlich der Nichtigkeitsklärung (§ 1265f ABGB) verweisen wir abermals auf die aus unserer Sicht dringende Notwendigkeit, vom **Verschuldensprinzip** abzukommen. Die Frage nach der Schuldhaftigkeit, bzw. die Frage danach, wer der Schuld tragende bzw. schuldlose Teil ist, sollte für eine moderne PartnerInnenschaft und mithin für die Ehe nicht mehr von Bedeutung sein. Es sollte heutzutage nicht mehr relevant sein, wer Schuld am Scheitern der Ehe ist, denn eine Frau, die womöglich 20 Jahre zu Hause geblieben ist, sollte auch dann Unterhalt bekommen, wenn sie ihren Mann „betrogen“ hat“, wie dies ja auch bereits in der letzten Legislaturperiode unter Justizministerin Mag.^a Karin Gastinger angedacht wurde und wie das ja auch aus JuristInnenkreisen schon länger gefordert wird (z.B. von der Fachgruppe Außerstreit und Familienrecht der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter). Ausschlaggebend sollte vielmehr in Zukunft das "Zerrüttungsprinzip" sein, und Unterhalt darf nicht als Strafe entzogen werden. Stattdessen müssten soziale Erwägungen im Mittelpunkt stehen.

Grundsätzlich möchten wir in diesem Zusammenhang anmerken, dass wir es begrüßen würden, wenn im Zuge dieser Familienrechtsreform die Gelegenheit ergriffen würde, die veralteten Trennungsbestimmungen aus dem Eherecht (insb. §§ 51 und 52 EheG) als den Lebensrealitäten nicht entsprechend ebenfalls gründlich zu modernisieren. Diese Regelungen entsprechen jedenfalls in ihrer Gesamtheit nicht einer modernen Sicht einer PartnerInnenschaft, sondern atmen den Geist des 19. Jahrhunderts. Wir plädieren für ein Ehe- und Familienrecht, welches die PartnerInnen als selbständige, geschäftsfähige Individuen betrachtet, die über das Ende ihrer PartnerInnenschaft ebenso selbständig (und damit auch einzeln) entscheiden können, wie über deren Begründung. Genauso, wie eine PartnerInnenschaft eingegangen werden soll, sollte sie auch durch eine einfache, amtlich zu beglaubigende Willenserklärung wieder gelöst werden können. Keinesfalls und wie oben bereits ausgeführt hat es den Staat zu interessieren, wem die Verschuldensfrage zukommt. Die Einräumung einer gewissen Entscheidungsfrist von etwa acht bis zwölf Wochen (und maximal 6 Monate!) ist dabei sinnvoll, weswegen eine Verkürzung der Fristen auf zumindest die im ebenfalls derzeit zur Begutachtung aufliegenden Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) vorgesehene Zeit zu überlegen wäre. Zurzeit kann in Österreich einE EhepartnerIn eine Scheidung Jahre lang blockieren, was für alle Beteiligten eine unnötige Belastung ist, die jedenfalls vor allem finanzielle Problem nach sich zieht.

3.3. Ehegesetz

Das geltende Recht steht Vorausverfügungen über **eheliches Gebrauchsvermögen**, besonders über die Ehwohnung, sehr einschränkend gegenüber. Vorausverfügungen über eheliche Ersparnisse sind derzeit

nur in Form von Notariatsakten möglich. Die Ausweitung der Gestaltungsfreiheit bei der Verfügung über eheliches Gebrauchsvermögen, vor allem aber eben über die Ehwohnung, unter Wahrung der Bedürfnisse der schutzbedürftigen EhegattInnen, sodass auch unabhängig von einer unmittelbar bevorstehenden Scheidung wirksame Vereinbarungen ermöglicht werden, erscheint uns sinnvoll, weswegen die vorgeschlagenen Erleichterungen der Vorausverfügung über eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse daher von uns grundsätzlich begrüßt werden.

Insbesondere die neben der in § 82 Abs. 2 geregelten „**opting-in-Möglichkeit**“ für die Befugnisse des Gerichtes bei der Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung im Fall der Scheidung, neue „**opting-out-Möglichkeit**“ halten wir angesichts des bestehenden Scheidungsrechtes prinzipiell für sinnvoll. Ob diese Möglichkeit allerdings die benötigte Rechtssicherheit bringen wird, bleibt abzuwarten, da – soweit ersichtlich – keine besondere Form vorgesehen ist. Wir regen daher an, grundsätzliche Vorwegvereinbarungen zwar auch bezüglich des Gebrauchsvermögens einschließlich der Ehwohnung zuzulassen, aber im Nachhinein eine richterliche Prüfung nur für den Fall grober Unbilligkeit vorzusehen, um so einerseits der beabsichtigten Ausweitung der Gestaltungsfreiheit Rechnung zu tragen, andererseits damit aber dadurch dafür Sorge zu tragen, dass die Gerichte weit weniger als bei der bisherigen Regelung in Anspruch genommen werden müssen.

3.4. Unterhaltsvorschussgesetz

Seitens der HOSI Linz wird die Novellierung des Unterhaltsvorschussrechts durch die vorgeschlagene Verwendung der behördlicherseits verfügbaren Leistungsdaten, wodurch viele Kinder rascher zu einem Unterhaltsvorschuss kommen, grundsätzlich begrüßt. Der nun vorgelegte Entwurf vermag aber die notwendigen, umfassenden Verbesserungen des bestehenden Systems der Unterhaltsbevorschussung nicht herbeizuführen und bleibt insgesamt weit hinter den Lösungsansätzen, die in der noch unter der ehemaligen Bundesministerin für Justiz Mag. Karin Gastinger eingerichteten Arbeitsgruppe entwickelt worden sind, zurück.

Die HOSI Linz plädiert daher dafür, das bestehende System der Unterhaltsbevorschussung durch Einführung von fixen, **altersmäßig gestaffelten Unterhaltsvorschussleistungen** weiterzuentwickeln, wie sie andere europäische Staaten bereits kennen. Das hätte zur Konsequenz, dass sozusagen ein **Mindestunterhaltsvorschuss** geschaffen würde, da es wohl gerechter wäre, wenn für Kinder gleichen Alters von staatlicher Seite ein ähnlich hoher Unterhaltsbeitrag geleistet würde. Es wäre daher sinnvoller gewesen, zu versuchen, eine solche Regelung im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern legislativ und finanziell abzusichern, statt von vorneherein auf einen solchen Lösungsansatz, wie er sich in zahlreichen anderen europäischen Staaten bereits bewährt hat, bei dieser Novelle des Familienrechts zu verzichten.

Verweise auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung greifen nach unserer Ansicht in diesem Zusammenhang zu kurz, denn der vom Bundesministerium für Justiz vorgelegte Entwurf eines Familienrechts-Änderungsgesetzes ignoriert dabei völlig, dass die Mindestsicherung nach wie vor zu keinem garantierten, eigenständigen Sozialhilfeanspruch von Kindern führt. Dies bewirkt dann in der Folge, dass

weiterhin mehr Kinder und Jugendliche von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sein werden, als eigentlich nötig und in unserer Gesellschaft angebracht wäre.

Ebenfalls unberücksichtigt lässt dieser Gesetzesentwurf das durch die im Rahmen der Novelle des Kindschaftsrechtes 2001 erfolgte Absenkung des Alters der Volljährigkeit auf das 18. Lebensjahr entstandene Problem, dass gerade volljährig gewordene, unterhaltsberechtigende Jugendliche, die sich noch in einem Ausbildungsverhältnis befinden, keine Unterhaltsvorschüsse mehr bekommen und es den Jugendlichen überlassen bleibt, gegen zahlungsunwillige oder zahlungsunfähige Verpflichtete zivilrechtlich vorzugehen. Dieser Fall führt besonders bei solchen Jugendlichen zu besonderen Härten, die eine berufsbildende höhere Schule besuchen und die im letzten Schuljahr, also in der Maturaklasse, womöglich ohne Unterhaltsbevorschussung auskommen müssen und während des Ausbildungsverhältnisses auch keiner geregelten, entlohnten Beschäftigung nachgehen können. Da hier auch Stipendien und Beihilfen keine tatsächliche Abhilfe schaffen können, sollte auch hier im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens dringend eine gesetzliche Abhilfe geschaffen werden.

3.5. Zivilprozessordnung

Schon das geltende Recht enthält mit § 460 Z 6a ZPO und § 95 Abs. 1 AußStrG Regelungen, die auf eine Beratung Scheidungswilliger abzielen, die allerdings in ihren Wirkungen ungenügend sind. In der Praxis erweist es sich folglich immer wieder, dass etwa eine Scheidungsvereinbarung, die einer einvernehmlichen Scheidung zugrunde gelegt wird, einen Teil erheblich benachteiligt. Der Entwurf sieht daher folgerichtig in § 460 ZPO und § 93 Abs. 4 AußStrG eine verpflichtende Beratung durch RechtsanwältInnen, ein NotarInnen oder eineN rechtskundigeN MitarbeiterIn einer geförderten Familienberatungsstelle vor. Über die erfolgte Beratung ist eine Bestätigung auszustellen, die dem Antrag auf einvernehmliche Scheidung bzw. der Scheidungsklage anzuschließen ist.

Aus unserer Sicht ist eine solche verpflichtende Beratung als Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung bzw. der Scheidungsklage notwendig und sinnvoll, damit die scheidungswilligen PartnerInnen über die unter Umständen lebenslang wirksamen Konsequenzen (z.B. Unterhaltsverzicht und damit verbundener Verlust von Sozialleistungen) umfassend Bescheid wissen. Das Wissen über die eigenen Rechte bedeutet eine Stärkung der eigenen Möglichkeiten, Ansprüche durchzusetzen und gute Bedingungen auszuhandeln, und kann somit einer eventuellen Armutsgefährdung entgegenwirken.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass wir eine **Beratung vor der Eheschließung**, vor dem Eingehen eines Vertrags, der auf Dauer angelegt ist und der Rechte und Pflichten beinhaltet, für sinnvoller erachten. Jedenfalls aber besteht für die HOSI Linz für diese vorgeschlagene Pflichtberatung in zwei nicht unwesentlichen Punkten unbedingt weiterer gesetzlicher Regelungsbedarf.

Im Sinne der notwendigen Parteilichkeit einer solchen Beratung ist es einmal aus unserer Sicht nicht sinnvoll, wenn einE BeraterIn bzw. AnwältIn oder NotarIn beide EhepartnerInnen beraten soll, da deren Interessen oft sehr unterschiedlich, wenn nicht sogar einander entgegengesetzt, sind und deren Interessensunterschiede ja in vielen Fällen Anlass für die bzw. Folge der Scheidungsabsicht sind. Wie bei einer Mediation halten wir es darum auch hier für notwendig, individuelle Scheidungsberatung in

Anspruch nehmen zu können, und regen daher eine entsprechende gesetzliche Klarstellung diesbezüglich an.

Eine qualitativ sinnvolle Scheidungsberatung erfordert unserer Ansicht zufolge unbedingt eine Spezialisierung auf das Familienrecht und auch auf das Sozialversicherungsrecht. Es müsste daher gesetzlich sichergestellt sein, dass die BeraterInnen selbst tatsächlich auch über alle eventuellen sozialversicherungsrechtlichen Folgen einer Scheidung umfassend informiert sind bzw. im Zweifelsfall an zuständige Stellen verweisen können. Insbesondere bei eher selten auftretenden Sonderfällen, wie im Bereich der Selbstständigen-Sozialversicherung und bei den Sonderregelungen im Beamtenrecht (z. B. die Versicherung früherer EhepartnerInnen nach § 56 Abs. 7 B-KUVG), sollten die mit der Beratung betrauten Familienberatungsstellen, AnwältInnen und NotarInnen auch deren Auswirkungen im Detail kennen, um so entsprechend kompetent zu informieren.

Ebenso erfordert eine solche Beratungsleistung aber auch Erfahrung in geschlechterspezifischer Scheidungsberatung und eine geschlechterspezifische Grundhaltung (Parteilichkeit, Fachwissen über weibliche bzw. männliche Lebenszusammenhänge und insbesondere bei Frauen über Auswirkungen von Gewalterfahrungen). Nur so können geschlechtsspezifische Diskriminierungen im Zuge der Beratung und des weiteren Scheidungsverfahrens vermieden werden. Auch psychosoziale Vermittlungskompetenz ist erforderlich, damit den KlientInnen auch in psychisch belastenden Situationen komplexe juristische Inhalte verständlich vermittelt werden können. Auch dies ist unserer Ansicht nach gesetzlich festzulegen.

Zum Zweiten können insbesondere Frauen- und Familienberatungsstellen (die im Gegensatz zu AnwältInnen und NotarInnen die Beratung unabhängig von eigenen finanziellen Interessen durchführen) die geforderte zusätzliche Beratungsarbeit nur durch eine deutliche Aufstockung öffentlicher Fördermittel gewährleisten, zumal diese Einrichtungen vor allem von Frauen ohne oder mit geringem Einkommen in Anspruch genommen werden. Insbesondere für diese KlientInnengruppe muss es die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung geben.

Auch das erforderliche Ausmaß und die Intensität der Beratung wird, vor allem in psychischen Krisensituationen (z.B. bei einer vorangegangenen Gewalterfahrung) möglicher Weise höher sein. Eine qualitativ hochwertige Scheidungsberatung ist ein Prozess, der neben juristischen Informationen auch psychosozialer Unterstützung bedarf. Die geplante umfassende Beratung erfordert zudem eine ausführliche Dokumentation, die ebenfalls deutliche Mehrkosten nach sich ziehen wird. Auch dies sollte der Gesetzgeber im Zuge der Einführung dieser verpflichtenden Beratung klären.

Probleme sehen wir darüber hinaus auch bei der Beratung von KlientInnen mit Migrationshintergrund, die der deutschen Sprache nur eingeschränkt mächtig sind. Hier sind auch noch Dolmetschkosten zu berücksichtigen, deren Übernahme durch das Familienberatungsförderungsgesetz abgedeckt sein müsste. Daher erscheint uns die Einführung einer entsprechenden Regelung im Familienberatungsförderungsgesetz jedenfalls unabdingbar.

3.6. Außerstreitgesetz

Wie bereits eingangs erwähnt sieht die HOSI Linz im **Verwehren jeglicher Adoptionsmöglichkeit**, nämlich insbesondere der Möglichkeit, das (leibliche) Kind der gleichgeschlechtlichen Partnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Partners zu adoptieren, eine schwere Diskriminierung, die nicht nur an der Lebensrealität vorbei geht, sondern damit gerade den Kindern wesentliche Unterhalts- und Erbrechte vorenthält. Da nun der vorliegende Gesetzesentwurf beabsichtigt, gelegentlich auftretende Unklarheiten darüber, ob eine im Ausland bewilligte Adoption im Inland wirksam sei, durch ein Recht der Parteien, diese Frage in einem gerichtlichen Verfahren für alle künftigen gerichtlichen und behördlichen Verfahren zwischen den im Anerkennungsverfahren beteiligten Personen verbindlich klären zu lassen, wäre es nur folgerichtig, bei der Neufassung der §§ 90ff AußStrG bei **im Ausland durchgeführter Adoptionen** durch gleichgeschlechtliche Paare auch deren rechtliche Anerkennung in Österreich entsprechend festzuschreiben.

Da außerdem vorgesehen ist, dass die Inanspruchnahme verlässlicher, behördlich anerkannter Adoptionsvermittlungen eine verbesserte Sicherstellung des Kindeswohls und dessen Rechtssicherheit mit sich bringt, ist aus Sicht der HOSI Linz jedenfalls kein rechtlich zulässiger Hinderungsgrund zu sehen, der es gleichgeschlechtlichen Paaren verbieten sollte, gemeinsam ein Kind zu adoptieren. Dies gilt umso mehr dann, wenn solche gleichgeschlechtlichen Paare nach dem derzeit in Begutachtung stehenden Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) verpartnert sein sollten.

4. Abschließende und zusammenfassende Beurteilung

Nach hinreichender Begutachtung des vom Bundesministerium für Justiz am 13.05.2008 übermittelten Entwurfs für ein Bundesgesetz zur Änderung des Familienrechts (Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 – FamRÄG 2008), mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und verschiedene andere Bundesgesetze geändert werden sollen, wird seitens der HOSI Linz abschließend festgestellt, dass damit zwar versucht wird, in Hinblick auf längst erfolgte gesellschaftliche Veränderungen und geänderte Formen des familiären und partnerschaftlichen Zusammenlebens das Familienrecht im Kontext mit dem Sozialrecht weiterzuentwickeln, der Versuch dennoch insgesamt zu kurz greift. Insbesondere die in den Erläuterungen angeführten Ziele der Förderung der familiären Solidarität unter besonderer Berücksichtigung von Lebensgemeinschaften und Patchwork-Beziehungen, der Hebung der Frauenerwerbsquote, der Armutsbekämpfung, der Verbesserung der Altersabsicherung und der Beseitigung von Diskriminierungen gehen sicher in die richtige Richtung hin zu einem modernen Familienrecht, dennoch wird dieser Weg mit diesem Gesetz eher halbherzig beschritten.

Bei allen richtigen und notwendigen, weil längst überfälligen Modernisierungen, wie beispielsweise die ersatzlose Aufhebung der **Morgengabe**, der **Widerlage**, des **Witwengehalts**, der **Fruchtnießung auf den Todesfall**, der **Einkindschaft** und der **Vermögensabsonderung**, kann sich das Bundesministerium für Justiz nicht dazu durchringen, nahezu 200 Jahre nach dessen Festschreibung auch die Definition des Wesens der Ehe den heute herrschenden Lebensrealitäten anzupassen und den **Ehezweck der Zeugung und Erziehung von Kindern** (§ 44 ABGB) ebenso zu streichen.

Wir bedauern daher auch das Fehlen zumindest der Möglichkeit der Stiefkindadoption. Es sind nämlich vor allem die Kinder, die letztlich darunter leiden, wenn ihnen durch gesetzliche Verwehrung der Adoption der leiblichen Kinder der/des PartnerIn eventuelle Unterhaltsansprüche und Erbrechte vorenthalten werden. Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass wesentlich mehr Kinder im gemeinsamen Haushalt mit gleichgeschlechtlichen Paaren, meist aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen, leben, als zumeist wahrgenommen, sodass der in § 44 ABGB festgelegte Zweck der Ehe schon alleine daher keine Berechtigung mehr hat, zumal es auch immer mehr Ehen gibt, die geschieden werden - was das Charakteristikum der in § 44 ABGB auch festgeschriebenen Unzertrennlichkeit in Frage stellt -, oder die von Grunde auf auf Kinderlosigkeit angelegt sind. Zumindest sollte bei der Neufassung der §§ 90ff AußStrG bei **im Ausland durchgeführter Adoptionen** durch gleichgeschlechtliche Paare auch deren rechtliche Anerkennung in Österreich entsprechend gesetzlich geregelt werden.

Darüber hinaus ist ganz allgemein jedenfalls zu kritisieren, dass der Entwurf bei der Anpassung überholter Instrumente und Terminologien an die gegenwärtigen Bedürfnisse leider auch darauf verzichtet, das **Verschuldensprinzip bei der Ehescheidung** gänzlich fallen zu lassen, das schon seit längerem als nicht mehr zeitgemäß abgeschafft gehört. Gleiches gilt für den an sich völlig veralteten Pflichtenkatalog. Es ist unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum das Justizministerium diese Chance jetzt nicht nützt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der der heutigen Lebenssituation der meisten Menschen entspricht und Modellcharakter haben würde. Gleiches gilt für verschiedene Regelungen aus dem ebenfalls zurzeit in Begutachtung befindlichen Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), die gegenüber dem geltenden Ehe- und Familienrecht einen deutlichen Fortschritt darstellen, aber nicht ebenso übernommen werden.

Viele der kritisierten Problemfelder sind an sich keine, die speziell gleich- oder verschieden-geschlechtliche Lebensgemeinschaften betreffen würden. Vielmehr zeigt sich gerade darin, dass der Gesetzgeber, anstatt die sich bietenden Möglichkeiten zu nutzen, gesetzliche Regelungen, die der heutigen Realität teilweise einfach nicht mehr stand halten, auch für heterosexuelle Paare zu überarbeiten, an veralteten Bestimmungen festhält, wie wenig das Bundesministerium für Justiz an einer wirklich grundlegenden gesellschaftspolitischen Reform interessiert ist.

Insgesamt müssen wir feststellen, dass, statt die notwendigen Harmonisierungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmen, die einzelnen Gesetzesentwürfe einander gravierend unterscheiden, ja sogar widersprechen. Zentraler Kritikpunkt des vorliegenden Familienrechts-Änderungsgesetzes ist daher für die HOSI Linz, dass durch die Einführung eines Sondergesetzes für homosexuelle PartnerInnenschaften die beiden Rechtsinstitute LebenspartnerInnenschaft und Ehe immer weiter auseinander driften. Wenn schon **getrennte Rechtsinstitute** geschaffen werden, dann muss nach unserem Dafürhalten sichergestellt werden, dass nicht passieren kann, dass die LebenspartnerInnen-schaft bei künftigen Eherechtsreformen übergangen wird.

Seitens der HOSI Linz wird daher gefordert, dass durch das Bundesministeriums für Justiz zunächst beide Entwürfe - LPartG und FamRÄG 2008 - inhaltlich abgeglichen und dann erneut zur Begutachtung vorgelegt werden.

Darüber hinaus wird im vorliegenden Entwurf des Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 nur von **Ehepaaren, Lebensgemeinschaften** und **LebensgefährtlInnen** u.s.w. gesprochen, LebenspartnerInnen, die durch das Lebenspartnerschaftsgesetz ja neu eingeführt werden sollen, bleiben generell unberücksichtigt.

Wir verweisen daher an dieser Stelle noch einmal auf unsere Forderung nach einer **Generalklausel im Lebenspartnerschaftsgesetz**. Wie das Beispiel des vorliegenden Entwurfs für ein Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 anschaulich zeigt, führt ein Verzicht auf eine Generalklausel, nach der LebenspartnerInnenenschaften die gleichen Rechtswirkungen erzeugen wie die Ehe, nur dazu, dass durch den Gesetzgeber jedenfalls nicht gewährleistet werden kann, dass durch entsprechende einzelgesetzliche Regelungen eine wirklich umfassende Gleichstellung erfolgt.

So sehr wir - abgesehen von einzelnen Details - die einzelnen zur Änderung vorgeschlagenen Gesetzesstellen, insbesondere was das Ehegesetz, die Obsorge, das Unterhaltsvorschussgesetz und die Zivilprozessordnung betrifft, begrüßen, so sehr müssen wir aber auch kritisieren, dass die Reform insgesamt eher zögerlich und uninspiriert anmutet.

Wir wünschen uns ein Familienrecht, das die Menschen in ihren PartnerInnenenschaften, Lebenszusammenhängen und ihren unterschiedlichen Formen der Lebensgestaltung als selbständige, geschäftsfähige Individuen betrachtet, in deren Leben der Staat so wenig als möglich eingreift. Ziel - sowohl im Bereich des Lebenspartnerschaftsgesetzes wie auch im Ehe- und Familienrecht insgesamt - muss aus unserer Sicht letztlich ein zeitgemäßes, progressives, modernes und auf dem Prinzip der Gleichberechtigung und PartnerInnenchaftlichkeit basierendes und für Homosexuelle wie Heterosexuelle gleichermaßen geltendes PartnerInnenchaftsmodell für das 21. Jahrhundert sein. Der vom Bundesministerium für Justiz vorgelegte Entwurf genügt diesem Anspruch jedenfalls nicht. Der Entwurf ist wenig innovativ und alles in allem unmodern und vergibt jedenfalls jede Chance, das Familienrecht entscheidend weiter zu entwickeln.

Aus Sicht der HOSI Linz ist es höchst an der Zeit, sämtliche Ungleichbehandlungen der verschiedenen Modelle des Zusammenlebens zu beseitigen, und wir erachten es weiters als essentiell, dass es keine Lesben und Schwule diskriminierenden Rechtsbestimmungen mehr geben darf. Diesem Grundsatz genügt dieser Entwurf leider nicht.

Unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen kann die Homosexuelle Initiative Linz (HOSI Linz) dem vom Bundesministerium für Justiz am 13.05.2008 übermittelten Entwurfs für ein Bundesgesetz zur Änderung des Familienrechts (Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 – FamRÄG 2008), mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und verschiedene andere Bundesgesetze geändert werden sollen, ihre Zustimmung ohne inhaltlichem Abgleichen des Gesetzesentwurfes mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) und neuerlicher Begutachtung beider Gesetzesvorhaben nicht erteilen.

Wir bitten um Verständnis und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Für die HOSI Linz

gez. GemR.ⁱⁿ Edith S. Schmied, Vereinssprecherin
gez. Gerhard O. Friedinger, Vereinssprecher

gez. Gernot Wartner, Interim. Geschäftsführer

Zusätzlich per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

HOSI Linz: Seit 25 Jahren engagiert für Gleichstellung und Menschenrechte!